

**Abstimmungsvorlage vom 29. November 2009****Bundesbeschluss zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr**

In seinem Bericht über die Luftfahrtpolitik der Schweiz aus dem Jahr 2004 hat der Bundesrat festgehalten, dass er sich für eine umfassende, nachhaltige und prospektive Luftfahrtpolitik einsetzt. Im Bericht hat er weiter angekündigt zu prüfen, inwieweit die Erträge aus der Kerosinsteuer, die heute in die Bundeskasse fliessen und teilweise der Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV) gutgeschrieben werden, künftig zugunsten von Massnahmen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr eingesetzt werden können.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Entwurf einer Änderung von Artikel 86 der Bundesverfassung, mit dem analog zur SFSV eine Grundlage für eine Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr geschaffen werden soll, damit Erträge aus der Besteuerung von Flugtreibstoffen zugunsten der Luftfahrt verwendet werden können. Die neue Regelung sieht vor, dass 50 Prozent der Mineralölsteuern und 100 Prozent des Mineralölsteuerzuschlages auf Flugtreibstoffen in die neue Spezialfinanzierung Luftverkehr (SFLV) fliessen (insgesamt etwa 44 Millionen Franken). Aus der neuen SFLV werden teilweise wiederkehrende Ausgaben für die Luftfahrt beglichen, die heute aus den allgemeinen Bundesmitteln bezahlt werden. Die Umverteilung der Gelder ist angesichts der jährlichen Gesamteinnahmen der SFSV nur marginal. Grundsätzlich sollen die Mittel aus der SFLV zur Förderung von Umweltschutzmassnahmen, von einem hohen technischen Sicherheitsniveau und von Massnahmen zur Abwehr terroristischer Handlungen verwendet werden. Die Errichtung der SFLV führt zu einer jährlichen Mehrbelastung des Bundeshaushalts in der Höhe von knapp 20 Millionen Franken.

**Anmerkung zur heutigen Situation:**

Das von der Schweiz ratifizierte Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt untersagt die Besteuerung von Flugtreibstoffen im internationalen Flugverkehr. Demnach werden nur Flüge innerhalb der Schweiz besteuert.

Diese Verfassungsänderung wurde von der Bundesversammlung nach einer Differenzbereinigung beschlossen (NR 124:63, SR 33:7) und untersteht nun der Abstimmung durch Volk und Stände.

**Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:**

„Art. 86 Abs. 3 Einleitungssatz, 3bis und 4

3 Er verwendet die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen ausser den Flugtreibstoffen sowie den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

3bis Er verwendet die Hälfte des Reinertrages der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr:

a. Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, die der Luftverkehr nötig macht;

b. Beiträge an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr, namentlich von Terroranschlägen und Entführungen, soweit diese Massnahmen nicht staatlichen Behörden obliegen;

c. Beiträge an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr.

4 Reichen die Mittel für die Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr oder dem Luftverkehr nicht aus, so erhebt der Bund auf den betreffenden Treibstoffen einen Zuschlag zur Verbrauchssteuer.

**Argumente**

<b>Pro</b> (Botschaft Bundesrat, Amtliches Bulletin)	<b>Contra</b> (Botschaft Bundesrat, Amtliches Bulletin)
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffe wurde bis anhin für den Strassenverkehr eingesetzt. Das ist nicht sachgerecht. Die Erträge sollen auch für den Verkehrsträger eingesetzt werden, der diese Einnahmen generiert, also für den Luftverkehr.</li> <li>Die Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit des Schweizer Luftfahrtsystems kann gestärkt und zusätzliche Umwelt- und Lärmschutzmassnahmen ergriffen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>44 Millionen decken die durch Luftfahrt verursachten Schäden in den Bereichen Lärm, Klima und Gesundheit nicht ab. Eine Kerosinbesteuerung darf darum nicht nur auf die inländische Luftfahrt erhoben werden.</li> <li>Kantone und Gemeinden werden 44 Millionen Franken für den Strassenbau entzogen, der Bundeshaushalt wird jährlich zusätzlich mit knapp 20 Millionen belastet.</li> </ul>